

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
IV B - TLSD 6940



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Bearbeiter
Herr Lüdtkke / IV B 19
Zimmer 3067
Telefon (030) 9020 - 3055
Telefax (030) 902028 – 3055

E-Mail heiko.luedtke@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs.1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 13.10.2017



Reformationsstadt Europas
Cité européenne de la Réforme
European City of the Reformation

Rundschreiben SenFin IV Nr. 49 /2017

Änderungen der zusätzlichen privaten Altersvorsorge für Beamtinnen / Beamte, Richter/innen und gleichgestellte Personen
hier: Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Rundschreiben SenFin IV Nr. 19 /2014

Anlage 1: Informationsblatt „Riesterrente“ Beamtinnen / Beamte

Hinweise für den Personalservice

Aktualisierung des Informationsblattes über die Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten im Rahmen der „Riesterrente“ für Beamte/Beamtinnen, Richter/innen und gleichgestellte Personen, sowie Darlegung diesbezüglicher Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr.19/2014 hatte ich Ihnen ein aktualisiertes Informationsblatt über die *Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen der „Riesterrente“ für Beamtinnen / Beamte, Richter/innen und gleichgestellte Personen* zur Verfügung gestellt.

Durch das am 07.07.2017 vom Bundesrat verabschiedete Betriebsrentenstärkungsgesetz (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 58, 23.August 2017) haben sich für die sog. Riester-Rente **ab dem 1. Januar 2018** relevante Neuregelungen ergeben, die eine Aktualisierung des genannten Informationsblattes erforderlich gemacht haben:

1. Die **Grundzulage** von 154 Euro pro Jahr wird auf **175 Euro pro Jahr angehoben**. Für einen bestehenden Riester-Vertrag, wird die volle Zulage von nunmehr 175 Euro gewährt, wer mindestens 4 % seiner Einkünfte (max. 2.100 Euro abzüglich Zulage) pro Jahr in seinen Riester-Vertrag einzahlt. Für jedes Kind, das nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurde, erhält der Sparer zusätzlich eine Kinderzulage in Höhe von 300 Euro pro Jahr und Kind (für davor geborene Kinder 185 Euro pro Jahr).
2. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit u.ä., die einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, müssen einwilligen, dass die Besoldungsstelle ihre Besoldungsdaten an die *Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)* übermittelt. Die ZfA benötigt diese Daten, um die Zulage berechnen zu können. Die Einwilligung musste bisher bei dem zuvor genannten Personenkreis bis zwei Jahre nach dem Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres erteilt worden sein.

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde dieses **Verfahren ab dem Beitragsjahr 2019 neu gestaltet**. Die Einwilligung ist nun grundsätzlich im Beitragsjahr zu erteilen. Stellt sich dann heraus, dass diese vergessen wurde, kann die Einwilligung nachträglich, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens, nachgeholt werden. Dies hat den Vorteil, dass die fehlende Einwilligung früher bemerkt wird, der Fehler behoben werden kann und die Zulagenförderung nicht verloren geht. Bis zum **Wirksamwerden der Neuregelung in 2019** wird die Zulageberechtigung für davorliegende Beitragsjahre zeitnah von der ZfA vor Ablauf der Zweijahresfrist geprüft. Stellt sie fest, dass eine Einwilligung fehlt, werden die Betroffenen angeschrieben und zur Abgabe der Einwilligungserklärung aufgefordert. Erteilen diese daraufhin zeitnah innerhalb der Zweijahresfrist die Einwilligung, wird dadurch eine Rückforderung der Zulage verhindert.

Das aktualisierte Informationsblatt über die *Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten im Rahmen der „Riesterrente“ für Beamtinnen / Beamte, Richter/innen und gleichgestellte Personen* ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Ich bitte künftig nur noch dieses Informationsblatt dem dort aufgeführten Personenkreis in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Überexemplare oder selbst abgespeicherte Dateien des zuletzt mit dem Rundschreiben SenFin IV Nr.19 /2014 übersandten Informationsblattes sind nicht mehr zu verwenden.

Im Auftrag
Mayr